

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 242, 244, 387, 670

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 470/77
Urteil des BAG vom 22. März 1979 LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 470/77
3 Sa 29/76 Hamburg

Verkündet
am 22. März 1979
gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1979 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 11. Februar 1977 - 3 Sa 29/76 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, wie es die Berufung wegen eines Betrages von 6.611,70 DM nebst Zinsen zurückgewiesen hat.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Teilurteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 18. Dezember 1975 - 12 Ca 508/74 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.437,20 DM nebst 10 % Zinsen ab 1. November 1974 zuzüglich weiterer 4 % Zinsen ab 16. Dezember 1974 zu zahlen.

Wegen der weitergehenden Forderung von 6.611,70 DM nebst Zinsen wird die Klage abgewiesen.

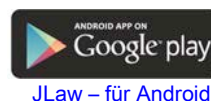
3. Die Kosten der Berufung und der Revision tragen der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

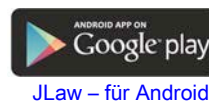
Der Kläger war aufgrund schriftlicher Arbeitsverträge vom 1. Mai 1969 bis 31. Dezember 1973 in Djakarta/Indonesien als Repräsentant der Rechtsvorgängerin der Beklagten beschäftigt. Er verdiente 2.500,-- DM. Daneben erhielt er zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit ein Büro, eine angemessene Wohnung, ein Kraftfahrzeug und zuletzt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,-- DM. In einer Aktennotiz vom 6. Februar 1969 und einer Änderungsvereinbarung vom 8. Februar 1972 ist festgelegt, daß die Bezüge des Klägers in Djakarta gezahlt und versteuert werden und er hierüber entsprechende Unterlagen zu erbringen habe. Das Einkommen des Klägers wurde bis 1970 pauschal und ab 1. Januar 1971 monatlich versteuert. Nach indonesischem Recht war die Rechtsvorgängerin der Beklagten verpflichtet, von den Bezügen ihrer Angestellten die Lohnsteuer an den indonesischen Staat abzuführen. Im Rahmen des von ihr für ihre Angestellten durchgeführten Steuerabzugs hat der Kläger, der deren Geschäfte in Djakarta geführt hat, vermerkt, daß er monatlich 500,-- DM = 76.000,- Rupien verdient habe. Am 15. November 1973 erteilte ihm das Finanzministerium der Republik Indonesien das zur Ausreise von Ausländern erforderliche Surat-Fiskal, in der der Steuerbezirksinspektor von Groß Djakarta bescheinigt, der Kläger sei für sich und seine Ehefrau seinen fiskalischen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland bestätigte am 24. April 1974, er habe seine Einkommenssteuer für 1972 bis November 1973 an die indonesischen Steuerbehörden abgeführt.

Am 18. März 1974 erhielt die Direktion der Rechtsvorgängerin der Beklagten in Djakarta unter Strafandrohung eine Vorladung zur Inspektion für Körperschaftssteuer und Fremdensteuer; zugleich wurde sie aufgefordert, zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung die Zahlungsbelege für die Einkommensteuer 1973, Gewinn- und Verlustrechnung 1973, die Liste der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

benutzten Kraftfahrzeuge und die Liste für Wohnungsvergabe mitzubringen. Über die Besprechung berichtete ein Vertreter des Nachfolgers des Klägers, ihm sei gesagt worden, daß die Steuererklärung des Klägers verworfen werde, falls sie nicht eine neue, am 6. September 1973 herausgekommene Regelung befolge. Obwohl er deren Anwendung geleugnet habe, sei ihm von dem Gesprächspartner angedroht worden, daß das Einkommens des Klägers geschätzt werde und für den Kläger mit einer Nachzahlung von 586.875,- Rupien zuzüglich einer Steuerstrafe von 200 % für das Jahr 1973 zu rechnen sei. Nach einer längeren Unterredung sei ihm schließlich vom Gesprächspartner angedeutet worden, daß von einem weiteren Verfahren und Ermittlungen abgesehen werde, wenn ihm umgehend 3 Millionen Rupien gezahlt würden.

Der amtierende Repräsentant der Rechtsvorgängerin der Beklagten in Djakarta bat mit Brief vom 11. April 1974, einen Steuerberater einschalten zu dürfen und empfahl das Büro des Wirtschaftsprüfers U , der auch andere ausländische Firmen berate. Nachdem die Beklagte bereits mit Fernschreiben vom 14. April 1974 zugestimmt hatte, einen Steuerberater zu beauftragen, und der Kläger in einem Memo vom 24. April 1974 zu dem Bericht Stellung genommen hatte, wies die Rechtsvorgängerin der Beklagten am 16. Mai 1974 den Repräsentanten in Djakarta an, daß der Steuerberater sich nicht mit den Angelegenheiten des Klägers zu beschäftigen habe, da diese nach den vorgelegten Urkunden abgewickelt seien.

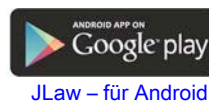
Am 11. Juni 1974 berichtete U , daß es für ihn schwierig sei, Steuerangelegenheiten zu übernehmen, die vorher von einem anderen bearbeitet worden seien und nicht in Ordnung seien. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten sei von der Gesellschaftssteuer befreit, wenn sie keine gewinnbringende Tätigkeit entfalte. Indes sei sie verpflichtet, jeden Monat die von ihren Arbeitnehmern gezahlten fälligen Steuern zu berechnen, einzubehalten und abzuführen. Die Arbeitnehmer-Einkommensteuer-Berechnungen für 1972 und 1973 seien für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Steuerbehörden unannehmbar, insbesondere was die Besteuerung des Klägers angehe, da sein Einkommen im Vergleich zu den Bezügen anderer in Indonesien beschäftigter Ausländer zu niedrig angegeben sei. Er befürchte, daß ihre Betriebsgenehmigung widerrufen werde, sofern die Steuerangelegenheit nicht schnellstens bereinigt werde. Am 26. Juni 1974 berichtete er, daß nach einem erneuten Besuch bei der Steuerbehörde das Einkommen des Klägers nach Vergleich mit dem anderer ausländischer Arbeitnehmer gleichen Ranges auf 1.000,-- Dollar netto zuzüglich freie Unterkunft und Transport festgesetzt worden sei. Auf dieser Grundlage ergebe sich einschließlich der Steuerstrafe von 200 v. H. eine Steuerforderung für 1972 in Höhe von 10.370.364,- Rupien und für 1973 8.256.045,- Rupien. Er wolle jedoch versuchen, die Angelegenheiten in leichter Abweichung von den Bestimmungen zu regeln, was die Steuerbehörde wohl auch erwarte. Er beabsichtige, einen alles abgeltenden Gesamtvergleich vorzunehmen, der vermutlich 3,5 Millionen Rupien ausmache. Er hoffe, daß sie damit einverstanden sei.

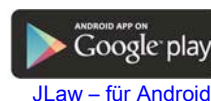
Der Kläger schrieb unter dem Datum vom 26. Juni 1974 an die Rechtsvorgängerin der Beklagten, andere Firmen überließen es ihren Vertretern, sich mit den Steuerbehörden zu einigen. Alle Deutschen nähmen aber eine abwartende Haltung ein, denn es sei bekannt, daß der indonesische Staat versuche, beträchtliche Steuerforderungen durchzusetzen. Bislang habe die Beklagte in anderen Angelegenheiten immer empfohlen, eine abwartende Haltung einzunehmen. Er sei jedenfalls nicht damit einverstanden, daß er anders als die übrigen deutschen Vertreter behandelt würde.

Am 30. August 1974 berichtete U , daß er die Finanzbehörden erneut aufgesucht und zugegeben habe, daß der Kläger 2.500,-- DM netto monatlich verdient habe. Damit betrage die Steuer 2.789.457,- Rupien. Der Steuerbeamte habe sich auf eine geringere Nachzahlung nicht eingelassen und eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Er empfehle, diesen Betrag zu zahlen. Nach zwei Quittungen vom 25. September 1974 wurden 547.708,50 Rupien und 373.128,- Rupien an die Finanzkasse eingezahlt. Unter dem Datum vom 15. Oktober 1974 bestätigte alsdann

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

U , daß er den empfangenen Betrag von 2.789.457,- Rupien an das Steuerbüro zur abschließenden Regelung der Steuerangelegenheit des Klägers gezahlt habe.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1974 rechnete die Rechtsvorgängerin der Beklagten gegen eine Forderung des Klägers auf einem bei ihr unterhaltenen Festgeldkonto auf. Die Steuernachzahlung rechnet sie zu einem Kurs von 154,55 DM auf 18.048,90 DM um.

Der Kläger hat von der Beklagten die Auszahlung dieses Betrages und eine Karenzentschädigung für die Einhaltung eines Wettbewerbsverbotes verlangt, wegen der das Verfahren noch in der ersten Instanz anhängig ist. Zur Erstattungsforderung hat er vorgetragen:

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten habe mit ihrer angeblichen Erstattungsforderung nicht gegen sein Festgeldkonto aufrechnen dürfen, denn es könne nicht angehen, daß sich ein Arbeitgeber an den Konten seiner Arbeitnehmer schadlos halte. Im übrigen habe er seine Bezüge korrekt versteuert. Die Höhe der abzuführenden Steuern hänge von der Kunst des Feilschens ab. Er sei auch in der Entwicklungshilfe tätig gewesen; ein Entwicklungshelfer habe aber monatlich 500,-- DM verdient, so daß er sich hierauf habe berufen können. Ein Lizenzentzug habe der Rechtsvorgängerin der Beklagten nie gedroht, denn sie habe in Indonesien ein hohes Ansehen genossen. Er selbst habe überdies über zahlreiche Kontakte auf die Steuernachforderung Einfluß nehmen können. Mit Rücksicht auf den im ersten Bericht genannten Betrag habe er nicht sofort nach Indonesien fliegen können, um die Angelegenheit zu bereinigen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 18.048,90 DM nebst Zinsen und zwar 10 % ab 1. November 1974 zuzüglich weiterer 4 % ab 16. Dezember 1974 zu zahlen.

- 6 -



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Aufrechnung für zulässig gehalten. Im übrigen habe der Kläger eine Steuerhinterziehung begangen. Der Fiskal-Surat besage nicht mehr, als daß der Kläger die dem indonesischem Staat zu dem damaligen Zeitpunkt bekannten Steuern erbracht habe. Sie habe den Nachweis erbracht, daß der Kläger 18.048,90 DM Steuern geschuldet habe, die sie bezahlt habe. Über einen Teil dieses Betrages habe sie Quittungen der Steuerbehörde vorgelegt. Wenn der Kläger sich einlasse, daß sie mit diesem Betrag zugleich eigene Steuern bezahlt habe, sei dies mit Rücksicht auf die Berichte U unsubstantiiert, zumal der Kläger genau wisse, daß sie nicht steuerpflichtig gewesen sei. Selbst wenn U nicht den gesamten Betrag an die Steuerkasse weiter geleitet habe, sei der Kläger ihr schadensersatzpflichtig, da er für die korrekte Abführung der Steuern verantwortlich gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat im Wege des Teilurteils der Klage wegen des aufgerechneten Steuerbetrages stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist in Höhe eines Betrages von 6.611,70 DM begründet; in dieser Höhe stand der Rechtsvorgängerin der Beklagten eine aufrechenbare Erstattungsforderung gegen den Kläger zu.

I. Nach § 387 BGB ist eine Aufrechnung zulässig, wenn zwei Personen einander Leistungen schulden, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind und der Aufrechnende die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

1. Die Forderung des Klägers aufgrund des bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten unterhaltenen Festgeldkontos und die Lohnsteuererstattungsforderung waren ihrem Gegenstand nach gleichartig. Sie sind beide auf eine Geldleistung gerichtet. Der Aufrechnung steht nicht entgegen, daß die



Forderung aus dem Festgeldkonto auf DM und die Erstattungs-
forderung bei ihrer Entstehung auf Rupien gerichtet war. Es ist
zu unterscheiden zwischen sogenannten echten und unechten Valuta-
schulden. Eine echte Valutaschuld ist gegeben, wenn ihre Zahlung
in ausländischer Valuta ausbedungen ist, eine unechte, wenn sie
auch in deutsche Währung umgerechnet werden kann. Nach § 244 BGB
kann ein Schuldner eine unechte Valutaschuld in deutscher Währung
erbringen, wenn die Zahlung im Inland zu erfolgen hat. Die Er-
setzungsbefugnis steht aber auch dem mit einer ausländischen
Währung aufrechnenden Gläubiger zu, wenn dies die Auslegung des
Vertrages ergibt (RGZ 167, 60 [62]). Dies ist der Fall. Das
Arbeitsverhältnis der Parteien ist deutschem Arbeitsrecht unter-
stellt; der Kläger hat den Nachweis der Abführung seiner Steuern
nach indonesischem Recht in Deutschland zu erbringen und der
Erfüllungsort der Erstattungsforderung ist in Deutschland ge-
legen.

2. Die Rechtsvorgängerin der Beklagte war entgegen der Meinung
des Klägers weder aufgrund vertraglicher Vereinbarung noch nach
Treu und Glauben (§ 242 BGB) gehindert, mit Forderungen aus dem
Arbeitsverhältnis gegen Forderungen aus dem Bankguthaben aufzu-
rechnen. Für die Aufrechnung wird ein rechtlicher Zusammenhang
zwischen den Forderungen aus dem Bank- und Arbeitsverhältnis
nicht vorausgesetzt. Die Parteien haben einen solchen nicht ver-
einbart. Dies ergibt sich nicht aus dem Rechtscharakter des
Festgeldkontos. Mag der Kläger dies wegen der höheren Verzinsung
als eine besondere Anlageform seiner Spargelder gewählt haben,
so beinhaltet dies keinen Aufrechnungsausschluß, wenn die Er-
füllbarkeit des Festgeldkontos eingetreten ist. Die Aufrechnung
verstieß nicht gegen allgemeine Schutznormen des Arbeitsrechts,
da wegen der Auswahlmöglichkeit der Anlagen der Arbeitnehmer
nicht schutzbedürftig ist.

II. Der Rechtsvorgängerin der Beklagten stand eine fällige
Forderung auf Erstattung der für den Kläger in Indonesien
gezahlten Lohnsteuern zu.



1. Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, daß es zu den Redlichkeitspflichten des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis gehört, im Falle zu geringer Steuerabzüge die vom Arbeitgeber abgeführten Lohnsteuern zu erstatten (BAG AP Nr. 20 zu § 670 BGB mit zust. Anm. von Wiedemann, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichtes bestimmt; vom 19. Januar 1979 - 3 AZR 330/77 - [demnächst] AP Nr. 21 zu § 670 BGB).

2. Die Beklagte rügt zu Recht, daß das Landesarbeitsgericht nicht als erwiesen angesehen hat, ihre Rechtsvorgängerin habe 1.021.836,50 Rupien nachgezahlt, was bei einem unstreitigen Umrechnungskurs von 154,55 DM = 6.611,70 DM entspricht. Die Beklagte hat durch Vorlage einer Quittung vom 15. Oktober 1974 nachgewiesen, daß die Rechtsvorgängerin der Beklagten 2.789.457,- Rupien an den Wirtschaftsprüfer U gezahlt hat, was auch von dem Kläger nicht in Zweifel gezogen worden ist. Aus der Aufstellung des Wirtschaftsprüfers U vom 26. Juni 1974 ergibt sich, daß der Kläger bereits bezahlt hatte für 1972 201.412,- Rupien und für 1973 155.010,- Rupien, insgesamt 356.422,- Rupien. Aus den von der Beklagten vorgelegten Quittungen der indonesischen Steuerbehörden vom 25. September 1974 ergibt sich, daß für 1972 474.128,- Rupien und für 1973 547.708,50 Rupien, insgesamt 1.021.836,50 Rupien nachgezahlt worden sind. Der vom Kläger bereits gezahlte und von der Rechtsvorgängerin der Beklagten nachträglich abgeführte Betrag entspricht aber dem Betrag von 1.378.258,50 Rupien, den das Finanzministerium der Republik Indonesien am 19. Mai 1976 als zu Gunsten des Klägers abgeführt bestätigt hat. Überdies hat die Beklagten einen Einkommensteuerbescheid beigebracht, wonach der Kläger für das Jahr 1973 eine Resteinkommensteuerschuld von 547.708,50 Rupien hatte.

3.a) Der Kläger vermag sich nicht darauf zu berufen, die Rechtsvorgängerin der Beklagten habe zu Unrecht eine nicht bestehende Steuerschuld gegenüber dem indonesischen Staat zu tilgen versucht.



Streiten die Arbeitsvertragsparteien über die Berechnung der Steuernachforderungen, so hat der Arbeitgeber alles zumutbare zu tun, um unberechtigten Steuernachforderungen zu begegnen. Aber auch der Arbeitnehmer muß in eigenem Interesse bei der Abwehr mitwirken. Für die Berechtigung des verfolgten Lohnsteuererstattungsanspruches kommt es darauf an, ob die Nachzahlung zu Recht erfolgt ist oder ob der Arbeitgeber jedenfalls das ihm obliegende, also mangels besonderer Vereinbarung das übliche und zumutbare getan hat, um das Nachversteuerungsverlangen der Finanzverwaltung abzuwehren. Trifft dies zu, so kann die unterbliebene Verständigung des Arbeitnehmers über die bestehende Nachversteuerung nur dann Bedeutung gewinnen, wenn sich ergibt, daß bei geschehener Verständigung der Arbeitnehmer eine andere Versteuerung erreicht hätte (BAG 11, 73 [79] = AP Nr. 9 zu § 670 BGB [zu II 3 der Gründe]).

b) Streitlos hat der Kläger als Repräsentant der Rechtsvorgängerin der Beklagten sein ihm gewährtes Arbeitsentgelt gegenüber der indonesischen Finanzverwaltung unrichtig angegeben. Der Kläger hatte gegenüber der Beklagten arbeitsvertraglich die Verpflichtung übernommen, für die Versteuerung seiner Bezüge in Indonesien zu sorgen und entsprechende Nachweise zu erbringen. Diese Verpflichtung hat er verletzt. Nachdem ihn die Rechtsvorgängerin der Beklagten von der Aufnahme der Ermittlungen der indonesischen Finanzverwaltung unterrichtet hatte, oblag es dem Kläger, für die Bereinigung der Steuernachforderung zu sorgen. Dagegen war es verfehlt, die Forderungen des indonesischen Staates auf die lange Bank zu schieben. Dies war der Beklagten nicht zuzumuten, zumal ihr im Interesse des Ansehens deutscher Unternehmen im Ausland daran gelegen sein mußte, die Steuergesetze des Gastlandes einzuhalten. Der Kläger hat auch nicht dargelegt, daß er eine geringere Versteuerung hätte erzielen können; soweit er sich darauf beruft, daß deutsche Entwicklungshelfer nur 500,-- DM verdienten und er eine entsprechende Versteuerung erzielt hätte, ist dies nicht durch Tatsachen erhärtet, denn er gehörte offensichtlich nicht zum Personenkreis der Entwicklungshelfer.



4. Dagegen ist die weitergehende Klageforderung weder als Erstattungsforderung aus dem Arbeitsverhältnis noch als Schadensersatzforderung gerechtfertigt. Insoweit hat die Beklagte keinen Nachweis erbracht, an wen der Wirtschaftsprüfer U den Mehrbetrag abgeführt hat. Sollte der Mehrbetrag die Bestechungsgelder für indonesische Beamte enthalten, so ist der Vertrag über die Zahlung von Bestechungsgeldern sittenwidrig, so daß die Beklagte keinen Ersatz verlangen kann (BGH AP Nr. 16 zu § 670 BGB). Grundsätzlich bleibt die Rechtsordnung, deren Anwendung die Parteien ersichtlich gewollt haben, auch dann maßgebend, wenn sie zur Nichtigkeit des Vertrages wegen Sittenwidrigkeit führt. Indes mögen Einschränkungen gelten, wenn die vertraglichen Beziehungen, deren Vereinbarkeit mit dem geltenden Sittengesetz zu beurteilen ist, ihre Auswirkungen überwiegend nicht im Inland haben (BGH AP Nr. 3 zu § 12 UnlWG [zu I der Gründe]). Dies gilt indes dann nicht, wenn die Bestechung zur Verkürzung einer Steuerforderung eines ausländischen Staates führt. Auf die weitere Beweiserhebung durch Vernehmung des Zeugen U kam es nicht an.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schaub

Engel

Ehrenamtlicher Richter
Gnade ist länger Zeit
ortsabwesend und deshalb
an der Unterschrift ver-
hindert

Dr. Thomas

